

Protokolleintrag vom 18.01.2006

2006/15

**Schriftliche Anfrage von Walter Angst (AL) vom 18.1.2006:
Stadtpolizei, Verhalten gegenüber Eldar S. am 21.2.2002**

Von Walter Angst (AL) ist am 18.1.2006 folgende *Schriftliche Anfrage* eingereicht worden:

Presseberichten ist zu entnehmen, dass der von der Stadtpolizei am 21. April 2002 um 19 Uhr über das Ärztelefon gerufene Notfallpsychiater längere Zeit warten musste, bis er zu seinem in diesem Zeitpunkt in Polizeigewahrsam befindlichen Patienten Eldar S. vorgelassen worden ist. Obwohl der Notfallpsychiater vor 20 Uhr angeordnet haben soll, dass der Patient umgehend ins Universitätsspital überführt werden muss, sei Eldar S. erst gegen 22 Uhr von der Stadtpolizei dort hingebbracht worden. Es gibt zudem Hinweise darauf, dass die Stadtpolizei nach der Untersuchung durch den Notfallpsychiater noch einen zweiten Notfallarzt auf die Polizeiwache gerufen hat, der Eldar S. ein zweites Mal beurteilt hat.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entspricht der oben geschilderte Sachverhalt der Wahrheit?
2. Kommt es vor, dass ein von der Polizei zu einem Häftling gerufener Notfallarzt längere Zeit warten muss, bis er zum Patienten vorgelassen wird?
3. Kommt es vor, dass in solchen „Notfällen“ eine ärztliche Zweitmeinung von der Polizei eingefordert wird?
4. Kommt es vor, dass Anordnungen eines Arztes wie die sofortige Überführung des Patienten in ärztliche Behandlung von den Polizeibeamten nicht unverzüglich ausgeführt werden?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass im Fall des Patienten Eldar S. das Vorgehen der involvierten Beamten den Regeln der polizeilichen Kunst entsprochen haben? Wenn dem nicht so wäre: Was hätten die PolizeibeamtInnen anders machen müssen?
6. Gibt es eine Dienstanweisung oder andere Arbeitsinstrumente, die den Umgang mit Verletzten regeln, die in Polizeigewahrsam auf ärztliche Hilfe angewiesen sind? Ist der Umgang mit verletzten Polizeihäftlingen Gegenstand der Aus- und Weiterbildung von PolizeibeamtInnen? Falls Ja: Sind die schriftlich fixierten oder im Rahmen der Ausbildung vermittelten Regeln im Umgang mit dem verletzten Eldar S. verletzt worden?
7. Ist der Stadtrat der Meinung, dass es aufgrund des heutigen Kenntnisstandes notwendig ist, neue Regeln für den Umgang mit verletzten Personen zu erlassen? Falls Ja: Welchen Handlungsbedarf sieht der Stadtrat?